Auf folgenden Verkehrsflächen sind Eigentümer der anliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet :

- ✓ Gehwege einschließlich Verbindungswege in einer Breite von mindestens 1,00 m
- ✓ Laufwege in einer Breite von mindestens 1,00 m bei Straßen ohne ausgebauten Gehwegen z.B. Verkehrsberuhigte Bereiche
- ✓ gemeinsame Fuß- und Radwege
- ✓ in Fußgängergeschäftsstraßen 1,50 m breit
- ✓ an Bushaltestellen muss ein gefahrloser Ein- und Ausstieg sowie ein Zu- und Abgang ermöglicht werden
- ✓ Regenabläufe und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten

Wann muss geräumt und gestreut werden ?

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (werktags) und 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) ist gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen

Der nach 20.00 Uhr gefallene Schnee und entstandene Glätte muss werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt werden.

Welche Streumittel sind erlaubt ?

Es darf grundsätzlich nur mit abstumpfenden Mitteln (körniger Sand, Splitt, Granulat, etc.) gestreut werden.

Auftauende Stoffe dürfen nur an besonderen Gefahrenstellen (z. B. Treppen, Rampen, Brücken, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten) und in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), verwendet werden.

Wohin mit dem Schnee ?

Bei der Schneeräumung von Gehwegen kommt es immer wieder zu Beeinträchtigungen von anderen Verkehrsflächen, die dadurch im schlimmsten Fall unbenutzbar gemacht werden.

Daher die Bitte, wo immer es geht, lagern Sie den Schnee bitte nicht auf dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn ab. Lagern Sie ihn nach Möglichkeit auf Grünstreifen oder in Ihrem Vorgarten. Auf breiten Wegen kann der Schnee durchaus am Hausrand oder an der Bordsteinkante gelagert werden. „Rinnen bitte freihalten“

So sollte der Gehweg vor Ihrem Haus bitte nicht aussehen !

Wer räumt und streut bei Alter, Krankheit und Ortsabwesenheit ?

Fragen Sie doch mal Ihren netten Nachbarn. Falls er nicht einspringt, muss ein Dritter beauftragt werden. Wir informieren Sie gerne.

Was geschieht, wenn der Anlieger nicht geräumt und gestreut hat ?

Sollte es einen Unfall geben, müssen Sie mit Schadensersatzforderungen der Geschädigten und deren Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft rechnen. Ein nicht durchgeführter Winterdienst stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar (Bußgeld). Außerdem können sich strafrechtliche Folgen wegen fahrlässiger Körperverletzung ergeben.

Winterdienst

Eine Information des ASG Wesel zu den Räum- und Streupflichten der Bürgerinnen und Bürger

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wesel,

der Winterdienst ist für den ASG Wesel eine große Aufgabe. Um die Verkehrssicherheit von Straßen und Wegen bei Schnee und Eis sicher zu stellen, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe.

Erfahrungsgemäß herrscht jedoch oftmals Unklarheit darüber, wer zu welcher Zeit zur Schnee- und Glättebeseitigung verpflichtet ist.

Dieses Faltblatt soll Ihnen Aufschluss über die wichtigsten Fragen zum Winterdienst geben.

Helfen Sie mit, dass Fußgänger sicher durch den Winter kommen. Wir alle nutzen unsere Gehwege.

Ulrich Streich
Betriebsleiter

Sicher durch den Winter

Damit Sie auf Wesels Straßen, Wegen und Plätzen auch bei Eis und Schnee gut und sicher unterwegs sein können, sind in der kalten Jahreszeit täglich die Mitarbeiter des ASG im Winterdienst und räumen und streuen mit

2 LKW mit Aufsatzstreuer und Schneeschild

2 Unimog mit Aufsatzstreuer und Schneeschild

1 Kleintraktor (Radwege)

7 Kleintraktoren mit Streuer und Schneeschild

insgesamt täglich

105 Streukilometer auf Fahrbahnen

45 Streukilometer auf Radwegen

47 Streukilometer auf Gehwegen

Dafür wurden in den letzten zwei Wintern je 750 Tonnen Streusalz und 380 Tonnen Sand verbraucht.

Als besonderen Service hat der ASG an 41 Standorten im Stadtgebiet Wesel Streusandkisten aufgestellt. Bedienen Sie sich daraus mit Streusand für Ihren Bedarf. Wo sich die nächste Kiste in Ihrer Nähe befindet, erfahren sie unter www.asgwesel.de.

Die Müllabfuhr im Winter

Die Kälte kann auch bei der Abfallentsorgung einige Schwierigkeiten bereiten. Wenn im Winter bei Frost die Abfälle in den Mülltonnen festfrieren, können die Tonnen von unseren Mitarbeitern nicht immer vollständig entleert werden. Bitte helfen Sie mit, dass eine vollständige Leerung der Abfallgefäße auch im Winter möglich ist. Hier einige Tipps:

Stellen Sie die Mülltonne nach Möglichkeit an einen frostsicheren Platz, verhindern Sie eine Befüllung durch zu feuchten Abfall, legen Sie auf den Boden der Tonne z.B. Zeitungspapier.

Ist der Abfall bereits in der Mülltonne festgefroren, lockern Sie den Tonneninhalt kurz vor der Leerung mit einem Stock oder Spaten vorsichtig auf.

Danke für Ihre Mithilfe.

Wo erhalte ich mehr Informationen ?
In diesem Flyer können wir nicht alle Fragen zum Winterdienst beantworten. Sie können sich gerne im Internet informieren:

www.asgwesel.de

Die Rechtsgrundlage finden Sie in der Straßenreinigungssatzung unter:

⇒ Strassen ⇒ Satzungen

Weitere Informationen zum Winterdienst finden Sie

unter ⇒ Strassen ⇒ Winterdienst

Wir sind für Sie da:
Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00Uhr

Tel.: 0281 / 16393-3307 E-Mail: info@asgwesel.de